

Dr. Ewald J. Waltl, Anaesthetist i. R.
chevara-stiftung Ewald Waltl
Entwicklungszusammenarbeit Lateinamerika
ewald@waltl.de - <http://waltl.de>
Ludwig-Lang-Str. 21a
82487 Oberammergau
Tel. 08822935371 und 01606345397

Dr. Waltl, Ludwig-Lang-Str. 21a, 82487 Oberammergau

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Oberammergau, 21.10.2015

Betreff: Ihr Schreiben 5 C 385/15 vom 19.10.2015
Streitwertfestsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist jedes Versicherungsunternehmen ohne Aufforderung verpflichtet, dem versicherten Kunden einen Nachweis zur bestehenden Versicherung auszustellen. Welchen Namen dieser Nachweis trägt, ist unerheblich.

Ich bin krankenversichert bei der Allianz PKV. Wegen Zahlungsunfähigkeit verlor meine elektronische Versichertenkarte ihre Gültigkeit. Als Folge wurde ich seit dem 1.2.2014 nach dem sogenannten Notlagentarif versichert. (Da ich selbst Arzt und von Natur aus mit guter Gesundheit ausgestattet bin, blieben Arztbesuche eine Ausnahme.)

Einen Nachweis der Versicherung nach dem Notlagentarif hat die Allianz PKV nicht ausgestellt.

Nunmehr habe ich einen Augenarzt aufgesucht wegen Verdacht auf grauen Star. Eine Versichertenkarte konnte ich nicht vorlegen. Daher wurde ich als „Privatpatient“ eingestuft. Dies hat zur Folge, dass der Arzt eine Rechnung mit erhöhten Gebühren ausstellt. Der Notlagentarif erlaubt keine erhöhten Gebühren. Außerdem musste ich einen Lungenarzt aufsuchen.

Die Allianz PKV habe ich zweimal aufgefordert, einen Nachweis der Versicherung auszustellen. Dieser Nachweis nennt sich Behandlungsausweis. Die Allianz PKV hat die Ausstellung des Behandlungsausweises verweigert.

Daher habe ich am 1.6.2015 Antrag auf einstweilige Verfügung auf Herausgabe des Behandlungsausweises gestellt.

Vom Wert des Streites habe ich keine Ahnung. Da aus den Akten klar hervorgeht, dass der Richter inkompetent agierte und die Juristin wohl als bezahlte Angestellte der Allianz dreist und dumm gelogen hat, muss der Streitwert 601 Euro betragen, damit mir eventuell ein Einspruch erlaubt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ewald J. Waltl